



Wie erreichen Sie uns?

Telefonisch:
09232 80- 332 Hr. Burger
09232 80- 336 Fr. Kneidl
09232 80- 337 Fr. Ruckdäschel

Per Fax:
09232 80- 9332 Hr. Burger
09232 80- 9336 Fr. Kneidl
09232 80- 9337 Fr. Ruckdäschel

Per Mail:
bildungspaket@landkreis-wunsiedel.de

Wie erhalte ich diese Leistungen?

Leistungen werden gegen Vorlage einer Bestätigung bewilligt, diese ist vom Leistungsanbieter zu unterschreiben und abzustempeln.

Nur für die Lernförderung ist eine gesonderte Antragstellung notwendig.

Alle notwendigen Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage.

So finden Sie uns auf der Landkreis-homepage:

Auf der Startseite finden Sie vier große Themenbereiche.

Wählen Sie den Bereich „Landratsamt“ aus. Im Untermenü zu diesem Punkt finden Sie den Bereich Sozialwesen der wiederum ein Untermenü enthält. Darunter finden Sie die Bildung und Teilhabe Seite.

Alternativ geben Sie die rechtsstehende URL ein.



Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge - Sozialwesen -

Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

www.landkreis-wunsiedel.de/but

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
nach Terminvereinbarung

Landratsamt Wunsiedel i.
Fichtelgebirge



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. bzw. 25. Geburtstag, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach dem SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem SGB XII)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungen, die mit dem Schulbesuch in Verbindung stehen können bis zum 25. Geburtstag beantragt werden, wenn eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können bis zum 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.



Welche Leistungen gibt es?

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Schulbedarf
- Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung
- Schülerbeförderung
- Soziale und kulturelle Teilhabe
- Lernförderung

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, kann dieses in voller Höhe übernommen werden.

Schulbedarf

Durch den Schulbedarf sollen Anschaffungen wie Schulranzen, Schreib-, Rechen- oder Zeichenmaterialien erleichtert werden.

Schüler und Schülerinnen aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II, BKGG oder WoGG beziehen, erhalten für die Schulausstattung zum 01. August 2025

130,00 € und zum 01. Februar 2025 65,00 €.

Bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII und dem AsylbLG gelten andere gesetzliche Regelungen. Hier wird der Schulbedarf zum 1. des Monats ausbezahlt, in dem der erste Schultag des Bundeslandes fällt. In Bayern ist das gewöhnlich der 01. September.

Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine jährliche Anpassung.

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten den Schulbedarf über die Bildung und Teilhabestelle. Um den Bedarf zu erhalten bitten wir um kurze Meldung unter den angegebenen Kontaktdaten oder das Einreichen einer Schulbestätigung.

Für alle anderen Sozialleistungsempfänger wird der Betrag mit der Leistung für den entsprechenden Monat automatisch ausbezahlt.

Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein- oder mehrtägige Ausflüge / Klassenfahrten organisiert, werden die hierfür anfallenden Kosten, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden, übernommen.

Schülerbeförderung

Bei Schüler und Schülerinnen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Kosten berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z. B. Ländern, Kommunen) übernommen werden und es der Familie nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu decken.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote. Dies ermöglicht die Teilnahme an Aktivitäten wie Musikunterricht, Sport, Spiel und Freizeiten. Es ist auch möglich, diesen Betrag im Rahmen des Bewilligungszeitraums der Sozialleistung anzusparen und als Gesamtbetrag einzusetzen. Auch Ausrüstungsgegenstände, die nicht durch den Regelbedarf der Sozialleistung gedeckt werden, können durch das Bildungspaket finanziert werden.

Lernförderung

Schüler und Schülerinnen brauchen manchmal Unterstützung, um die vom Lehrplan geforderten Lernziele zu erreichen. Wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und alle schulischen Maßnahmen in Anspruch genommen wurden, besteht die Möglichkeit, gezielte Nachhilfe zum Erreichen des Lernziels in Anspruch zu nehmen und die Übernahme der damit verbundenen Kosten beim Landratsamt zu beantragen. Die Rahmenbedingungen werden nach Antragstellung mitgeteilt.